



Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Stadtrat Altstätten
Rathausplatz 2
Postfach
9450 Altstätten SG

9. Oktober 2020

Geschäft Nr. 20-7221

Gemeinde Altstätten: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Herren Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Hädler II**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

Ausgangslage/Vorhaben

Im Zusammenhang mit der Erweiterung des Regionalgefängnisses werden die Fleuben- und Luchsstrasse umgelegt. Der vorliegende Teilzonenplan trägt diesem Umstand Rechnung, indem der Zonenplan dem am 20. Juni 2019 genehmigten Teilstrassenplan Luchsstrasse / Fleubenstrasse angepasst wird.

Daneben soll die Empfindlichkeitsstufe der Parzelle Nr. 3411 von II auf III erhöht werden, sodass eine gemischte Nutzung möglich ist.

Der Teilzonenplan Hädler II wurde am 22. Juni 2020 vom Stadtrat erlassen und in der Zeit vom 25. Juni bis am 24. Juli 2020 öffentlich aufgelegt. Das Referendumsverfahren erfolgte vom 6. August bis am 14. September 2020. Einsprachen gingen keine ein und das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen.

Erwägungen

Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 29. Mai 2020 sind in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen.

Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.



Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11, abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 730.-- (Anteil AFU Fr. 280.--)

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (ITF oder XTF) sowie als PDF dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Vermessung, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Baudepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)
- Amt für Umwelt – Recht und UVP
- Tiefbauamt – Rechtsdienst